

INFORMATIONEN ZUM MELDEWESEN

An- und Ummeldungen

Wenn Sie im Verwaltungsgebiet der Stadt Marktoberdorf (zzgl. Bertoldshofen, Geisenried, Leuterschach, Rieder, Sulzschneid und Thalhofen) eine Wohnung beziehen, unabhängig ob dies eine Haupt- oder Nebenwohnung ist, sind Sie verpflichtet, sich **innerhalb von 2 Wochen** im Einwohnermeldeamt an bzw. umzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG).

Zur erstmaligen Anmeldung benötigen wir Ihre vorhandenen Ausweisdokumente und sofern vorhanden, standesamtliche Urkunden, wie z. B. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. das komplette Familienstammbuch.

Die Anmeldung kann bei Verheirateten von nur einer Person vorgenommen werden. Zur Anmeldung sind allerdings alle oben genannten Unterlagen jeder mitzuziehenden Person vorzulegen. Sollten für Kinder noch keine Ausweisdokumente ausgestellt worden sein, müssen Geburts- oder Abstammungsurkunden vorgelegt werden.

Zudem ist eine ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen (§ 19 BMG). Wohnungsgeber ist derjenige, der die Wohnung zur Verfügung stellt. In den meisten Fällen ist es der Vermieter/Eigentümer.

Bei Bezug in eine Eigentumswohnung erfolgt die Wohnungsgeberbestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Abmeldung

Ziehen Sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland um, ist eine Abmeldung nicht mehr erforderlich. Sie müssen sich lediglich an Ihrem neuen Wohnsitz anmelden.

Steht jedoch ein Wegzug ins Ausland bevor, müssen Sie Ihre Wohnung, sofern diese nicht weiterbestehen soll, im Einwohnermeldeamt abmelden (§ 17 Abs. 2 BMG). Eine vorzeitige Abmeldung kann frühestens eine Woche vor dem Wegzug ins Ausland vorgenommen werden.

Besteht neben Ihrer gemeldeten Hauptwohnung eine weitere Wohnung (Neben- bzw. Zweitwohnsitz), so ist bei der Aufgabe dieser Wohnung eine Abmeldung am Hauptwohnsitz erforderlich (§ 21 Abs. 4 BMG).

Die Meldepflicht beträgt hier ebenfalls **zwei Wochen**.

Bescheinigungen

Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen können persönlich im Einwohnermeldeamt oder direkt über unser Rathaus-Service-Portal online beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass immer ein Verwendungszweck angegeben werden muss.

Sollten Sie Ihre Bescheinigung nicht persönlich im Einwohnermeldeamt abholen können oder ist Ihnen nicht möglich eine Bescheinigung über das Online-Portal zu beantragen, können Sie jede beliebige Personen ab 18 Jahren zur Beantragung und Abholung bevollmächtigen.

Gebühr: 5,00 € (außer kostenfreie Bescheinigungen für soziale Zwecke, z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung, ...)